



Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Staatssekretariat für Migration SEM

und

das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

und

den Führungsstab der Armee FSTA

und

die armasuisse

und

dem Kanton Zürich

vertreten durch

Regierungspräsident Mario Fehr

und

der Gemeinde Rümlang

vertreten durch

den Gemeinderat und dieser durch

Gemeindepräsident

Thomas Hardegger

betreffend

das Bundesasylzentrum Rümlang

Art. 1 Ausgangslage

In der Gemeinde Rümlang wird ein Bundesasylzentrum (BAZ) mit einer Kapazität von 150 Unterkunftsplätzen geschaffen. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen für den Betrieb des neuen BAZ festgelegt.

Der Gemeinde Rümlang und dem Kanton Zürich erwachsen aus dem Betrieb des BAZ, namentlich aus Betreuung, Sicherheit, Schule, Gesundheit, Beschäftigungsprogramme, vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen keine Kosten.

Art. 2 Rechtliches

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) wird die Parzelle Nr. 3936 von der heutigen Eigentümerin, der armasuisse, auf den Zeitpunkt des Nutzungsendes durch die Schweizer Armee übernehmen.

Das BBL ist Bauherr für die baulichen Arbeiten im BAZ. Es nimmt auch die Pflichten des Grundeigentümers wahr. Diese richten sich unter Vorbehalt des Bundesrechts nach den kantonalen und kommunalen Regelungen. Lokale und regionale Anbieter werden im Rahmen der Möglichkeiten des öffentlichen Beschaffungsrechts des Bundes zur Offertstellung eingeladen.

Bauten und Anlagen zur Unterbringung von Asylsuchenden werden nach Inkrafttreten der Änderungen des Asylgesetzes vom 25. September 2015 (BBl 2015 7181) grundsätzlich im Plangenehmigungsverfahren (nArt. 95a ff AsylG; SR 142.31) errichtet.

Die Realisierung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanzen.

Der Bund informiert den Kanton Zürich und die Gemeinde Rümlang über die Nutzung der Parzelle 3936. Melden Bund und Kanton Zürich keine eigenen Bedürfnisse an, wird die nicht durch das BAZ belegte Fläche der Parzelle 3936 der Gemeinde Rümlang zum Kauf angeboten.

Art. 3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Rümlang, der Kanton Zürich und der Bund schaffen im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche die notwendigen Rahmenbedingungen für einen sicheren, reibungslosen und effizienten Betrieb des BAZ mit 150 Unterkunftsplätzen. Dazu gehören namentlich die Regelung der Zusammenarbeit, des Betriebs, der Betreuung und Beschäftigung sowie der Sicherheit.

Kanton und Gemeinden werden regelmässig über die Belegung des BAZ und besondere Vorkommnisse informiert.

Art. 4 Leitung und Betrieb des Bundeszentrums

Das BAZ Rümlang wird von einem oder einer Angehörigen des SEM geleitet (Leitung). Die Leitung ist Hauptansprechperson für Kanton und Gemeinden für alle Belange des BAZ.

Der Betrieb des BAZ ist Sache des Bundes. Er richtet sich namentlich nach der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (Betriebsverordnung EJPD; SR 142.311.23) sowie die Weisungen des SEM.

Art. 5 Betreuung und Beschäftigung

Das SEM beauftragt eine Betreuungsfirma mit ausgewiesener Kompetenz mit dem Betrieb des BAZ und der Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden. Der Gemeinde Rümlang und dem Kanton Zürich erwachsen daraus keine Kosten.

Die Gemeinde Rümlang prüft, ob der Betreiberin des BAZ im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen für die Asylsuchenden (gemeinnützige Arbeit zu Gunsten der Öffentlichkeit) Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden können. Dabei nimmt die Gemeinde Rümlang auf die eigenen Beschäftigungsbedürfnisse im Sozialamt Rücksicht. Eine Konkurrenzierung privater Angebote ist ausgeschlossen. Der Bund übernimmt die Kosten für die Motivationspauschalen für die Asylsuchenden und die anfallenden Aufwände beim Betreuungsdienstleister. Der Bund kann für Aufwände der Gemeinde/des Kantons Beiträge gemäss Art. 91 Abs. 4bis AsylG ausrichten. Die Einzelheiten werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt (Art. 6a und 6b Betriebsverordnung EJPD).

Infrastruktur, Beschäftigung und Betreuung werden so ausgestaltet, dass der Betrieb des BAZ im Rahmen der Möglichkeiten des anwendbaren öffentlichen Beschaffungsrechts mit Rücksicht auf die lokalen und regionalen Produzenten und Dienstleister erfolgt.

Art. 6 Sicherheit

Für die Sicherheit im BAZ ist das SEM verantwortlich. Dazu beauftragt das SEM einen privaten Sicherheitsdienstleister. Das SEM gewährleistet in seinem Kompetenzbereich rund um die Uhr die notwendige Aufsicht innerhalb des Zentrums.

Ein umfassendes Sicherheitskonzept (innerhalb des BAZ) mit permanenter Präsenz wird umgesetzt. Das SEM und der Sicherheitsdienstleister suchen dabei aktiv und frühzeitig den Kontakt mit der Kantonspolizei Zürich. Das notwendige Sicherheitsdispositiv (mit externen Partnern und Einsätzen ausserhalb des BAZ nach Bedarf und Absprache) wird nach Absprache mit der Kantonspolizei Zürich und anderen behördlichen Sicherheitsorganisationen (Feuerwehr, Ambulanzdienst, u.a.) erarbeitet und umgesetzt. Das SEM ergreift im Rahmen seiner Kompetenzen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die notwendigen und geeigneten Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Massnahmen werden von der Begleitgruppe (vgl. Art. 7) laufend analysiert. Soweit nötig, wird das Sicherheitsdispositiv angepasst.

Der Bevölkerung von Rümlang und Umgebung steht für alle Anliegen im Zusammenhang mit dem BAZ eine vom SEM eingerichtete und ständig bediente Hotline-Nummer zur Verfügung (7 Tage 24 Stunden).

Das SEM beteiligt sich an den Sicherheitskosten, indem es dem Kanton Zürich für die Dauer des Betriebs die Sicherheitspauschale entrichtet (Art. 91 Abs. 2ter AsylG und Art. 41 Abs. 1 Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312). Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Diese trägt der Kanton Zürich.

Art. 7 Begleitgruppe

Die Vereinbarungspartner bilden eine Begleitgruppe. Die Einwohnergemeinde bestimmt die Personen, die seitens der Gemeinde in die Begleitgruppe delegiert werden. Weitere Vertreter in der Begleitgruppe sind das SEM, der Kanton, sowie die beauftragten Firmen für die Betreuung und die Sicherheit.

Die Begleitgruppe unterstützt den Betrieb des BAZ, tauscht Erfahrungen aus, bespricht allfällige Probleme und sucht für diese partnerschaftlich geeignete Lösungen. Dabei kann sie jederzeit Verbesserungsvorschläge für den Betrieb des BAZ beim SEM einbringen. Die Hausordnung wird der Gemeinde auch zuhanden der Begleitgruppe zugestellt.

Art. 8 Transporte

Das SEM sorgt für den Transport der Asylsuchenden zwischen den Herkunfts-BAZ und dem BAZ Rümlang. Der Gemeinde entstehen dafür keine Kosten.

Art. 9 Kompensation

Die Kompensationen zwischen Bund und Kanton Zürich für Aufenthalt und Rückführung der Asylsuchenden richten sich nach den jeweils geltenden Beschlüssen der Kantone. Zur Zeit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gilt der Beschluss der SODK vom 21. September 2012.

Die Gemeinde Rümlang wird durch den Kanton Zürich in folgendem Umfang von der Unterbringung und Betreuung von asylsuchenden Personen entbunden:

Beschreibung	Anzahl Personen
Absehbare Auflösung des Mietverhältnisses der Liegenschaft Industriestrasse, Rümlang, durch den privaten Eigentümer, spätestens jedoch am 1. Juli 2018	-20 Personen
Absehbare Umnutzung der Liegenschaft Bahnhofstrasse 21, Rümlang, durch den privaten Eigentümer, spätestens jedoch am 1. Juli 2019	-10 Personen
Sobald die gültige Bewilligung für die bestehenden Unterkünfte an der Glattalstrasse 400 des Kantons Zürich erlischt, spätestens am 1. Juli 2021, werden der Gemeinde durch den Kanton keine Asylsuchenden mehr zugewiesen.	

Art. 10 Besonderes

Die Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden und deren Kostentragung erfolgt nach den Regeln des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10). Kostenträger für die medizinische Grundversorgung für Leistungen gemäss KVG ist der Bund. Im Rahmen der Grundversorgung nach KVG entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Der Unterricht von schulpflichtigen Kindern findet in der Regel im BAZ statt. Der Kanton organisiert den Grundschulunterricht und trifft die nötigen Regelungen unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten; diese trägt der Kanton Zürich. Der Bund kann dafür pauschale Beiträge ausrichten (Art. 80 Abs. 4 AsylG).

Art. 11 Information

Das SEM ist für die Information der Öffentlichkeit oder Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bundeszentrums zuständig. Die Vereinbarungspartner bestätigen, dass die externe Kommunikation jeweils nach gegenseitiger Absprache erfolgen wird.

Art. 12 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form gültig. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zur jederzeitigen einvernehmlichen Anpassung dieser Vereinbarung bei wesentlich geänderten Verhältnissen und zur gemeinsamen Überprüfung. Bei Inkrafttreten der revidierten Asylgesetzgebung, anderen relevanten Gesetzesänderungen oder auf Wunsch eines Vereinbarungspartners wird die Vereinbarung gemeinsam überprüft.

Diese Vereinbarung wird sechsfach gleichlautend erstellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:

Für die Gemeinde Rümlang
Thomas Hardegger, Gemeindepräsident

Rümlang, 28.3.17


Ort und Datum:

Für den Kanton Zürich
Regierungspräsident Mario Fehr

Zürich, 28.3.2017


Ort und Datum:

Für das Bundesamt für Bauten und Logistik
Martin Frösch, Stv. Direktor BBL

Bern, 24.03.2017


Ort und Datum:

Für den Führungsstab der Armee
Divisionär Hans-Peter Walser

Bern, 23.03.2017


Ort und Datum:

Für die armasuisse
Martin Stocker, Leiter armasuisse
Immobilien, Stv. Direktor

Bern, 23.3.17


Ort und Datum:

Für das Staatssekretariat für Migration
Barbara Büschi, Stv. Direktorin SEM

Bern, 20.3.17


ANHANG 1

Ansprechpartner für die Information der Öffentlichkeit oder Dritter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bundeszentrums sind:

- Für die Gemeinde Rümlang: Giorgio Ciroli, Gemeindeschreiber,
Tel. 044 817 75 59
Thomas Hardegger, Gemeindepräsident,
Tel. 044 817 75 56
- Für den Kanton Zürich: Ruedi Hofstetter, Amtschef kant. Sozialamt,
Tel. 043 259 24 50
- Für das SEM: Martin Reichlin, Tel. 058 325 93 50